

Arbeiterrechts-Beilage des Correspondenzblatt

Nr. 8

Herausgegeben am 9. März.

1912

Inhalt:

	Seite		Seite
Die Werkpensionskasse und das Reichsgericht	21	Arbeits- und Dienstvertrag. Ist zugemutete Streifarbeits	26
Arbeiterversicherung. Zum Begriff des Betriebsunfalls. — Anapathologische Invaldität.	24	Civilprozessrecht. Die Pfändungsbeschränkung des § 811	27
Bürgerliches Recht. Dürfen Kinderrenten entgegen dem Willen der Mütter vom Vormunde auf der Sparrasse hinterlegt werden?	26	§. 6 B. P. O. beim Erwerb durch Zimmervermieten.	27
		Verchiedenes. Beschlagnahme, Aufrechnung und Zurückbehaltung des Arbeits- und Dienstlohnes	27

Die Werkpensionskasse und das Reichsgericht.*)

Von Prof. Ph. Lotmar (Bern).

Der Rechtsstreit über diese Kassen dreht sich bekanntlich um die Frage, ob es rechtlich zulässig, daß eine Arbeiterpensionskasse durch Statut die Rückzahlung der Eintritts- und Beitragsgelder gänzlich ausschließe, daß Arbeitern bei Abschluß des Dienstvertrages der Eintritt in eine mit solchem Statut versehene Kasse auferlegt werde, und daß die Einzahlungen für die Arbeiter durch den Arbeitgeber aus Lohnabzügen bewirkt werden. Die Frage betrifft hauptsächlich den Fall, wo die Pensionskasse für die Arbeiter eines Betriebes oder Werkes von dessen Inhaber errichtet wurde oder gespeist wird.

Jene das Wohl und Wehe zahlloser Arbeiter behührende, von einigen Gewerbegerichten verschieden beantwortete Frage hat vor vier Jahren ein größeres Publikum zu interessieren angefangen, nachdem die Firma Friedrich Krupp als Beklagte sie vor das Landgericht in Essen gebracht hatte, dessen Verhandlung und Entscheidung durch später veröffentlichte Gutachten unbeteiligter Juristen beeinflusst wurde. Da der Streit mit dem für die Firma günstigen Essener Urteil nicht aufhörte, vielmehr einzelne Gerichte, auch Landgerichte in der Folge zugunsten von Arbeitern entschieden, der Deutsche Reichstag den Gegenstand vom gesetzgeberischen Standpunkt behandelte und der Verbandstag der Gewerbegerichte wie eine beträchtliche Literatur sie in statistischer, rechts-, wirtschafts- und versicherungswissenschaftlicher Hinsicht weiter untersuchten, so blieb das allgemeine theoretische Interesse an der Frage ebenso wach, wie natürlich das praktische, das die Arbeiter und die Unternehmer — diese auch als Schöpfer oder Erhalter der Wohlfahrtseinrichtung — an der gerichtlichen Antwort haben.

Eine solche Antwort liegt seit dem 24. Oktober 1911 in dem Erkenntnis des Reichsgerichts vor, das manchem als Abschluß der Diskussion erscheinen wird und schon darum in dieser Zeitschrift nicht unvermerkt bleiben darf.

Wer freilich an dieses Urteil mit der Erwartung tritt, darin Aufschluß über alle Seiten des angegebenen Problems oder auch nur eine erschöpfende Würdigung seiner juristischen Seite zu finden, würde enttäuscht werden. Das Urteil bildet eine viel anspruchlosere Leistung, was wahrscheinlich daher kommt, daß das Revisionsgericht nach der gesetzlichen Vorschrift „nur die von den Parteien gestellten Anträge“ seiner näheren Prüfung unterworfen hat.

Das Gericht hatte sich mit zwei gegen zwei verschiedene Personen gerichteten Klagen zu befassen:

*) Siehe das in Nr. 2 der Arbeiterrechts-Beilage abgedruckte Urteil des Reichsgerichts.

die eine wider die Pensionskasse (eine juristische Person), die andere wider den Unternehmer (die Aktiengesellschaft Friedr. Krupp in Essen). Die erste geht auf Rückerstattung des von ausgeschiedenen Arbeitern Eingezahlten und stützt sich bloß auf die Moralwidrigkeit, daher Ungiltigkeit des von den Arbeitern mit der Kasse geschlossenen Versicherungsvertrages. Die zweite geht auf Auszahlung der Lohnabzüge und stützt sich nur auf die Ungiltigkeit der dem Unternehmer von den Arbeitern erteilten Anweisung zur Abführung von Lohnanteilen an die Kasse für Rechnung ihrer Mitglieder, der Arbeiter. Lange verweilt das Gericht bei der ersten Klage, nur kurz bei der zweiten: jener widmet es zehnmal soviel Raum als dieser. Das ist merkwürdig, weil — wenn einmal reichsgerichtlich feststeht, worauf generell es für das Dasein eines Verstoßes gegen die guten Sitten ankommt — die Frage, ob der vorliegende Versicherungsvertrag gegen die guten Sitten verstoße, eine Moralfrage ist, mit deren Beantwortung sich das Reichsgericht nicht abzugeben brauchte, nachdem schon der Vorderrichter das Faktum festgestellt hatte, daß ein solcher Vorstoß hier nicht gegeben sei. Hingegen die Rechtsfrage, ob der Unternehmer gültig angewiesen werden könne, Lohnanteile an einen Dritten zu zahlen, war noch keineswegs damit entschieden, daß die fragliche Pensionskasse eine Wohlfahrtseinrichtung im Sinne der Gewerbeordnung § 117 Abs. 2 sei.

Hätte das Reichsgericht bei Untersuchung der Giltigkeit des Versicherungsvertrages diese nicht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch § 138 Abs. 1, sondern nach § 138 Abs. 2 in Frage gestellt, dann hätte statt seiner umständlichen und schwankenden Moralprüfung eine viel einfachere, kürzere und zuverlässigerem Resultat führende Untersuchung Platz gegriffen. Und hätte das Reichsgericht bei Beurteilung der Lohnklage gegen den Unternehmer sich nicht auf die Frage nach der Giltigkeit der Zahlungsanweisung gegenüber der Gewerbeordnung beschränkt — wobei der Zwang zum Kassenbeitritt und der Verlust des Eingezahlten am Ende des Arbeitsverhältnisses rechtlich ohne Belang sind — hätte es vielmehr die Giltigkeit des Dienstvertrages nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Frage gestellt, dann wäre ihm schwerlich entgangen, daß ein Dienstvertrag, der die Bestimmung enthält, der Arbeiter müsse die Mitgliedschaft einer Kasse durch Einzahlungen erwerben und erhalten, aber bei jedem Ausscheiden aus dem Betriebe samt dem Eingezahlten verlieren, daß solcher Dienstvertrag hiermit eine moralwidrige, also nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch § 138 Abs. 1 nichtige Bestimmung enthalte. Folglich seien die zu deren Ausführung gemachten Einzahlungen nichtig, ohne daß es auf die Giltigkeit der Anweisung ankäme.

Betrachtet man zuerst, was das Reichsgericht getan und dann erst, was es unterlassen hat, so gelangt es

gabe der Sachen. Die Einlösung ist nicht möglich, die Sachen verfallen und gehen dann für ein Spottgeld in den Besitz des bei der späteren Versteigerung Höchstbietenden, oft des Pfandleihers selber, über. Da über die Wirkung einer Verpfändung vielfach Unklarheit herrscht, so sei im nachstehenden an der Hand des preussischen Pfandleihergesetzes vom 17. März 1881 ein kurzer Ueberblick über die Rechtslage gegeben. Dabei sei aber besonders hervorgehoben, daß die Regelung des Pfandleihgewerbes Sache der Bundesstaaten ist und daß deshalb die gegebene Darstellung sich nur auf Preußen bezieht.

Der Pfandleiher — der zu seinem Gewerbe der Konzession bedarf (§ 34 der Gewerbeordnung) — darf sich für Darlehensbeträge bis zu 30 Mk. für jede Mark monatlich 2 Pf., für jede den Betrag von 30 Mk. übersteigende Mark 1 Pf. als Zinsen zahlen lassen. Das sind bei einem Darlehn von 40 Mk. 70 Pf. pro Monat Zinsen, oder pro Jahr 8,20 Mk. = 20,5 Proz. Zudem aber auch kann der Pfandleiher sich die Zinsen für zwei Monate ausbedingen, selbst wenn das Pfand auch nach wenigen Tagen wieder eingelöst wird.

Höhere Zinsen zu nehmen ist dem Pfandleiher bei Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder entsprechender Haft untersagt. Zuviel gezahlte Zinsen kann der Verpfänder innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren zurückfordern. Die Verzinsung beginnt mit dem Tage nach der Verpfändung; jeder angefangene Monat wird als voller Monat gerechnet.

Das Pfandgeschäft ist in dem Augenblick abgeschlossen, wenn in das zu führende Pfandbuch 1. eine laufende Nummer, 2. Ort und Tag des Geschäftes, 3. Vor- und Zunahme des Verpfänders, 4. der Betrag des Darlehens, 5. der Betrag der monatlichen Zinsen, 6. die Bezeichnung des Pfandes und 7. die Zeit der Fälligkeit des Darlehens eingetragen sind. Werden diese Eintragungen nicht gemacht, so ist kein Pfandgeschäft zustande gekommen.

Der Verpfänder erhält einen Pfandschein, der wörtlich die Eintragung des Pfandbuches erhält und vom Pfandleiher unterschrieben sein muß. Ergeben sich zwischen der Eintragung des Buches und dem Inhalt des Scheines Widersprüche, so gilt das dem Pfandleiher Nachteiligere. Die Fälligkeit des Pfandes tritt frühestens mit 6 Monaten nach Abschluß des Pfandgeschäftes ein. Entgegenstehende Verabredungen sind nichtig. Das Pfand kann vom Verpfänder bis zum Abschluß des Verkaufes jederzeit eingelöst werden. Bis zum Ablauf von drei Wochen, nach Fälligkeit des Darlehens, erfolgt die Einlösung nur gegen Rückgabe des Pfandscheines. Sind nach der Fälligkeit des Darlehens mehr als drei Wochen verflossen und war das Pfand bis dahin nicht eingelöst, so kann der Verpfänder das Pfand auch ohne Vorlegung des Pfandscheines einlösen. Der Pfandleiher ist berechtigt, das Pfand zu verkaufen, wenn das Darlehn fällig geworden ist, aber nur auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung. Der Pfandleiher kann bei der Versteigerung mitbieten; dasselbe Recht steht dem Verpfänder auch zu. Dieses Recht sollte der Verpfänder stets wahrnehmen.

Die Versteigerung muß in der Gemeinde erfolgen, in welcher das Pfandleihgewerbe zur Zeit

des Geschäftsabschlusses betrieben worden ist und darf nicht früher als vier Wochen nach Fälligkeit des Darlehens ausgeführt werden. Auch muß Ort und Zeit der Versteigerung wenigstens zwei Wochen, höchstens vier Wochen vor derselben in den von der Ortspolizeibehörde bestimmten Blättern bekanntgemacht werden.

Der Verkauf der Pfänder ist einzustellen, sobald ein Betrag gelöst ist, welcher hinreicht, die Forderung des Pfandleihers an Kapital, Zinsen und Kosten zu decken. Der Pfandleiher hat dem Verpfänder unverzüglich von dem erfolgten Verkauf des Pfandes Mitteilung zu machen und einen etwa verbleibenden Ueberschuß des Erlöses an den Verpfänder zu zahlen. Nach Ablauf von 14 Tagen werden die nicht-abgehobenen Beträge bei der Ortsarmenkasse hinterlegt und verfallen dieser, wenn sie nicht binnen Jahresfrist von dem Berechtigten in Anspruch genommen werden.

Nicht immer wird ein Ueberschuß erzielt. Dann haftet aber der Verpfänder dem Pfandleiher gegenüber auch dafür, wenn das Pfandstück nicht den Gesamtbetrag des Darlehens, der Zinsen und der Unkosten einbrachte. Wird das Mitbietungsrecht durch den Verpfänder vernachlässigt, so macht der Pfandleiher oft ein gutes Geschäft. Hier einige Beispiele. Eine Nähmaschine wurde gegen ein Darlehn von 12 Mk. verpfändet. Es kam zur Auktion und die Nähmaschine wurde vom Pfandleiher für sage und schreibe drei Mark erstanden. Der Verpfänder erhielt aber noch folgende Rechnung präsentiert: Am 16. November 1910 erhielten Sie auf Pfandschein 17 817 ein Darlehn von 12,00 Mk. Aufgelaufene Zinsen 1,92 " Auktionskosten 0,20 "

Sa. 14,12 Mk.

Hiervon ab Erlös der Auktion . . 3,00 "

Restforderung 11,12 Mk.,

die Sie binnen 8 Tagen bei Vermeidung der Klage zahlen wollen. — Hier also erhielt der Pfandleiher für 3 Mk. eine Nähmaschine und noch 11,12 Mk. dazu. Ein Geschäft! —

Ein zweiter Fall. — Sie haben am 2. September 1910 eine goldene R.-Uhr gegen ein Darlehn von 70 Mk. verpfändet. Die Uhr ist am 13. Oktober 1911 zum Verkauf gekommen und hat nur einen Erlös von 75 Mk. gebracht.

Kapital 70,00 Mk.
Zinsen 14,00 "
Verkaufskosten 3,51 "

Sa. 87,51 Mk.

Auktionserlös ab . . 75,00 "

Ausfall 12,51 Mk.

Diese Summe ersuche ich Sie bei Vermeidung der Klage an meine Adresse einzusenden.

Diese Angaben mögen genügen, um darzutun, daß trotz der vom Gesetz zugunsten der Verpfänder getroffenen Vorschriften diese schwere Nachteile treffen können.

A. P.

Damit sind alle Merkmale des § 138 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches erfüllt, deren Gegenwart das Rechtsgeschäft nichtig macht.

2. Die Lohnklage gegen den Arbeitgeber wäre aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch damit zu begründen, daß die Bestimmung eines Dienstvertrags, der den Beitritt zu einer Kasse wie die vorliegende für den Arbeiter obligatorisch macht, nichtig ist, wonach der Dienstvertrag teilweise nichtig ist. Er ist es nicht gänzlich, weil anzunehmen ist, daß er auch ohne jene nichtige Bestimmung abgeschlossen worden wäre. Wird überdies zur Ausführung jener nichtigen Bestimmung bedungen, daß die der Kasse vom Arbeiter geschuldeten Zahlungen in dessen Namen vom Arbeitgeber aus dem fälligen Lohn zu entrichten sind, so ist auch diese Ausführungsbestimmung als solche nichtig. Daher kann der Arbeiter die ungültig abgezogenen Lohnanteile vom Arbeitgeber einfordern.

Zwar hat das Krankenversicherungsgesetz von 1883 im § 86 die Errichtung von Pensionskassen mit „Beitragszwang“ gestattet, das hindert aber nicht, daß ein Dienstvertrag, der überdies mit dem Ende des Dienstverhältnisses das Ende der Kassenmitgliedschaft und den Verlust der Einzahlungen verknüpft, durch diese Verfügung gegen die guten Sitten verstößt und, soweit er dies tut, nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, § 138 Abs. 1, nichtig ist.*) Dies läßt sich fünffach begründen.

1. Geht jene Verfügung die in Reichsgesetzen gewährleistete Parität der Parteien im Kündigungsrecht auf. Diese Rechtsordnung ist eine Legalisierung der Moralvorschrift, die Parteien des Dienstvertrags, denen dieser Ungleichheiten genug bringt, wenigstens für seine Abwerfung möglichst gleich zu behandeln. Eine Bestimmung aber wie die angefochtene hat die größte Ungleichheit zur Folge. Denn danach kann der Arbeiter nur mit einer Vermögensinbuße, der Arbeitgeber ohne solche kündigen, und ebenso wird als Empfänger der Kündigung zwar der Arbeiter, nicht aber der Arbeitgeber von einer Vermögensinbuße betroffen. Der Einwand des Reichsgerichts mit dem Hinweis auf die sonstige Ungleichheit der aus dem Ende des Verhältnisses entstehenden Nachteile ist unstichhaltig, denn die sonstige Ungleichheit ist zufällig, die vorliegende vertragsmäßig.

2. Die Endigung des Dienstverhältnisses zieht dem Arbeiter eine vertragliche Geldeinbuße zu, die seine gesetzlich gewährleistete Bewegungsfreiheit beeinträchtigt.***) — Das Gesetz hat das Streben der Arbeiter nach günstigen Lohn- und Arbeitsbedingungen so sehr gewürdigt, daß es Vereinigungen der Arbeiter und selbst Arbeitseinstellungen zu diesem Zwecke für straffrei erklärte. Hier dagegen wird durch Privatverfügung eine Geldstrafe über den Arbeiter verhängt, der zu jenem erlaubten Zwecke seine Stelle aufgibt. Wahrscheinlich schmälert schon der

*) Schon 1904 hat das kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung in der Ordnung, das ausgeschiedene Kassenmitglieder keinerlei Anspruch auf das Kassenvermögen haben, „eine unbillige Härte“ erklärt. Gewerbe- und Kaufmannsgericht XV 491.

**) Auch das erwähnte Aufsichtsamt hat erklärt, daß „sich die Mitglieder, denen bei dem Ausscheiden aus der Kasse keinerlei Rückgewähr von Beiträgen gesichert ist, hierdurch naturgemäß in der freien Wahl der Arbeitsstelle beeinträchtigt finden.“ Der Hinweis des Oberlandesgerichts Hamm, daß in 1906 87,7 Proz. der Arbeiter ausgetreten sind, bildet kein Gegenargument, da man nicht weiß, ob ohne den Beitragsverfall nicht noch mehr und wie viele früher ausgetreten wären.

drohende Verlust die Koalitionsfreiheit. Haben doch Arbeitgeber öffentlich eingestanden, daß sie durch die Einrichtung von Pensionskassen der bewußten Verfassung ihren Egoismus nicht minder als den Altruismus betätigen.*)

3. Eine Vertragsstrafe ist sonst dazu bestimmt, den Schuldner zu treffen, weil er seine Verbindlichkeit nicht oder nicht in gehöriger Weise erfüllt. Sine qua non die mit unbedingtem Beitragsverfall den Arbeiter treffende Vertragsstrafe steht in keinem sittlichen Zusammenhang mit der Tatsache, die diese Vermögensinbuße auslöst. Denn wie die Kündigung des Arbeiters kann auch die des Arbeitgebers ergehen, ohne daß sich der Arbeiter das geringste hat zu Schulden kommen lassen. Und daß gar der Arbeiter für Uebergriffe des Arbeitgebers oder seiner Vertreter, die den Arbeiter zur Kündigung getrieben haben, mit seinen Kasseneinschüssen büßen soll, läßt die solches bewirkende Vertragsbestimmung als moralwidrig erscheinen.

4. Fehlt der sittliche Zusammenhang zwischen dem Uebel, das den ausscheidenden Arbeiter trifft, und dem Grund seines Ausscheidens, so kann man sich nicht wundern, daß auch der Umfang des Übels nur von der Dauer der Mitgliedschaft und nicht vom Verhalten des Betroffenen abhängt. Aber wenn nach fünfjährigem Dienst der eine Arbeiter ausscheidet, weil ihn Konjunkturwechsel überflüssig, und der andere, weil ihn Disziplinbruch unmöglich machte, so müssen sie demnach bei Gleichheit des Lohnes gleichviel Geld in der Pensionskasse zurücklassen. Nach der Volksmoral sind Unschuldige und Schuldige nicht gleich zu behandeln: Die bewußte Bestimmung führt aber zu einem Verstoß gegen diese Forderung.

5. Endlich gibt es eine seit alters bei den Kulturvölkern geltende Moralvorschrift, die, wenn irgend möglich, ein gerades Verhältnis von Uebel und Strafe verlangt. Mag der Verfall des Eingezahlten nicht als Strafe gemeint sein, so muß er doch als solche empfunden werden — wie könnte es sonst Kassenstatuten geben, die den Beitragsverlust bei bestimmten Delikten eintreten lassen. Aber wie steht es hier um die allgemein geforderte Verhältnismäßigkeit des Strafmaßes? Je länger ein Arbeiter ausgehalten, je größere Treue er der Fabrik und der Kasse bewiesen hat, um so größer ist der Verlust, den er durch das Ausscheiden erleidet. Das ist sittliche Weltordnung in der verkehrten Welt! Und eine Vertragsbestimmung, die zu solchem Ergebnis führt, verstößt gegen unsere guten Sitten.**)

Dies hier beleuchtete und ergänzte Urteil des Reichsgerichts bildet einen äußeren und vorläufigen Abschluß des Rechtsstreites um die Pensionskassen. Denn Amts- und Landgerichte werden ihm wohl folgen. Die Gewerbegerichte haben nicht über Klagen gegen Pensionskassen, nur über Lohnklagen gegen die Arbeitgeber zu entscheiden. Soweit sie zugunsten der Arbeiter entschieden haben, werden sie durch das Erkenntnis des Reichsgerichts schwerlich umgestimmt werden. Die wissenschaftliche Erörterung erhält durch dies Erkenntnis nicht neue Argumente von Belang, die sie zur Aenderung ihrer Stellungen bewegen würden. Ob und wann die Gesetzgebung ihr entscheidendes Machtwort spricht, steht dahin. Um so mehr sollten die Arbeiter bei Abschluß von Tarif-

*) Gewerbe- und Kaufmannsgericht XV 499. XVI 183.

**) Dies wird wieder vom Aufsichtsamt anerkannt, indem es die umgekehrte Proportion empfiehlt: Abnahme des Verfalls bei Zunahme der Vertragszeit.

1., was die Klage gegen die Kasse betrifft, zum Ergebnis, daß die bei ihr genommene Pensionsversicherung nicht gegen die guten Sitten verstößt, somit nicht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch § 138 Abs. 1 nichtig ist. Den ganzen zu diesem Ergebnis führenden Weg hier zu kritisieren, geht schon des Raumes wegen nicht an. Daher sei nur auf einige Punkte hingewiesen. Wiederholt erklärt das Gericht von der moralischen Würdigung der Tatsachen durch den Vorderrichter: dieser habe dabei seinen Rechtssinn begangen. Allein ein moralisches Urteil kann selbstverständlich keinen Rechtsirrtum bilden. Ferner paßt der im Urteil zugelassene ökonomische Maßstab nicht auf den proletarischen Arbeiter. Wenn ein solcher bei dem bejahrten Jahresverdienst von 1200 Mk. für 300 Arbeitstage nach vier Jahren ausscheidet, so büßt er an die Kasse 6 Mk. an Eintrittsgeld und 120 Mk. an Beiträgen ein, was für seine Wirtschaft einen sehr bedeutenden Betrag ausmacht. Der Berufungsrichter, dem sich das Reichsgericht anschließt, hat daher fälschlich angenommen, „daß die in Betracht kommenden wirtschaftlichen Nachteile, welche den Arbeiter durch die Lösung des Arbeitsverhältnisses treffen, gering und nicht geeignet sind, das Verhalten der Arbeiter bei Wahrnehmung berechtigter Interessen zu beeinflussen.“ — Aus der Feststellung, daß von 16 249 Mitgliedern, die die Kasse am 1. Januar 1892 hatte, noch 6956 am 1. Januar 1907 im Dienste und 2813 durch Pensionierung, 676 durch Tod im Dienst mit pensionsberechtigten Hinterbliebenen ausgeschieden waren, schließt das Reichsgericht: „Danach sind die Vorteile der Pensionskasseneinrichtung für die Arbeiterschaft nicht mit der Revision als gering oder verschwindend zu bewerten.“ Allein bei diesem Schluß sind die Hunderttausend unbeachtet geblieben, die in jenen 15 Jahren den Betrieb und die Kasse passiert und ihre Beiträge verloren haben. — Seltsam mutet es an, daß das Gericht bei seiner moralischen Wertung auf „das Sittlichkeitsgefühl aller billig und gerecht Denkenden“ oder auf „das herrschende Sittlichkeitsgefühl“ abstellt. Wie konnte es ohne weiteres glauben, daß sein eigenes Moralgefühl das allgemeine sei, wo doch eine Reihe von Gewerbe- und Landgerichten — von den zahllosen Arbeitern zu schweigen — für wider die guten Sitten verstößend erklärt haben, was das Reichsgericht mit der Moral in Einklang findet. Sollten jene Unterrichter sich nicht zu den „billig und gerecht Denkenden“ zählen dürfen? Vielsagend und wohl mehrsagend als dem Reichsgericht bewußt, ist es auch, daß es selber in der gegen die Moralwidrigkeit gerichteten Argumentation nicht weniger als viermal nicht umhin kann, einzuräumen, „daß beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes der Verlust der gezahlten Beiträge als Härte empfunden werden kann“, „daß die letzte Folgeerscheinung der Verknüpfung des Arbeits- und Versicherungsverhältnisses für das ethische Empfinden nicht voll befriedigend ist“ und dergleichen.

2. Was die Lohnklage gegen den Unternehmer anlangt, so hat, da eine Revisionsrüge nicht vorlag, das Reichsgericht sich damit begnügt, dem Berufungsrichter folgend die gegebene Pensionskasse als Wohlfahrtseinrichtung zu betrachten und daher mit der herrschenden Meinung nach der Gewerbeordnung § 117 Abs. 2 eine Ausnahme von dem Verbote zugelassen, Lohnzahlungen an Dritte zu machen auf Anweisung des Lohngläubigers, d. i. des Arbeiters. Allein der unbefangene Leser kann eine solche Ausnahme in § 117 nicht finden. Dieser Paragraph

erklärt für nichtig Verabredungen der Arbeiter und Unternehmer „über die Verwendung des Verdienstes“. Solche Verwendung ist wie die zuvor genannte „Entnahme der Bedürfnisse“ etwas durch die Arbeiter selbst Geschehendes. Verabredungen, die ihnen auferlegen, ihren Verdienst zur Beteiligung an einer Wohlfahrtseinrichtung zu verwenden, sind der Nichtigkeit des § 117 entrückt. Davon aber, daß entgegen den §§ 115 und 115a dem Unternehmer das Recht eingeräumt werden könne, seinerseits den Verdienst zu jener Beteiligung der Arbeiter zu verwenden, ist dem § 117 nichts zu entnehmen. Stets soll der Lohn in bar an den Arbeiter gelangen. Es ist eine enge Ausnahme, daß dieser sich dem Unternehmer verbindlich machen kann, den empfangenen Lohn in gewisser Weise zu verwenden. —

Unterlassen hat, wie gesagt, das Reichsgericht zu prüfen,

1. ob die Klage auf Rückzahlung gegen die Kasse auf das Bürgerliche Gesetzbuch, § 138 Abs. 2, zu gründen ist. Diese Prüfung hat nicht nach den guten Sitten, sondern nach dem gesetzlich definierten Tatbestand zu fragen. Sie würde folgendes ergeben haben. Wenn das Kassenstatut die Rückzahlung von Eintrittsgeld und Beiträgen schlechthin versagt, so läßt sich die Kasse von den Mitgliedern Vermögensvorteile versprechen und gewähren, die die Gegenleistung der Kasse übersteigen. Denn während der Arbeiter nach jedem Lohnstage seinen Beitrag von 2½ Proz. zuwendet, wird ihm als Gegenleistung nur eine Hoffnung auf Pension eröffnet, eine Hoffnung, die leicht entfallen kann, und zwar nicht bloß mit seinem Willen, sondern auch durch Umstände, die außer seinem Willen, gar im Willen des Unternehmers liegen, eine Hoffnung überdies, die nach der Statistik nur in der Minderzahl der Fälle (nach 20, bei besonders schwerer Arbeit 15 Dienstjahren) sich zu einer Anwartschaft verdichtet, die wieder nicht in allen Fällen sich zu einer Zahlung entwickelt.

Die vom Arbeiter geleisteten Zahlungen — auch wenn man nicht veranschlagt, daß sie Teile seiner Alimente, seines Notbedarfs sind — übersteigen den Wert jener Hoffnung (über die die Mehrzahl nicht hinauskommt) so erheblich, daß ein Mißverhältnis entsteht. Und dasselbe ist nicht bloß unerkennbar, sondern auch auffällig für jeden, der das Statut aufmerksam und mit der Teilnahme liest, die durch das Leben der Armen erweckt wird. Dieses Mißverhältnis wäre ausgeschlossen, wenn die Rückzahlung in bestimmtem Betrag, nach bestimmter Zeit der Mitgliedschaft oder in bestimmten Fällen ihrer Endigung vorgesehen wäre. Und wie kommen die Arbeiter zur Eingehung so ungleicher Rechtsverhältnisse? Nicht durch ihre Unerfahrenheit, die ihnen das Mißverhältnis verschleiert oder den Wert der Gegenleistung größer erscheinen läßt, obzwar solche Unerfahrenheit bei jungen Arbeitern vorliegen mag. Denn trotz der Erkenntnis des Sachverhalts würden die Arbeiter der Kasse beitreten, weil sie die Notlage dazu zwingt. Sie können den Arbeitsvertrag nicht abschließen, ohne der Kasse beizutreten; und sie können dem Abschluß des Arbeitsvertrags nicht darum entsagen, weil er ihnen die ungünstige Kassenmitgliedschaft aufzwingt. Die Not, die sie in die Fabrik treibt, um durch meist freudlose, erschöpfende und gefährliche Arbeit sich und die Ihrigen zu erhalten, dieselbe Not läßt sie die Kassenmitgliedschaft in den Kauf nehmen, bei der sie für die Taube auf dem Dach den Sperling aus der Hand geben.

verträgen mit Betrieben, die Pensionskassen führen, darauf bedacht sein, deren Statuten, wo erforderlich, so zu gestalten, daß unbillige Verluste der Beiträge ausgeschlossen bleiben. Man tritt niemandem zu nahe, wenn man ausspricht: Keiner der Richter, Redner oder Autoren, die sich für die Giltigkeit der hier bekämpften Bestimmung erklärt haben, würde selber freiwillig einer Pensionskasse beitreten, deren Mitgliedschaft er unter Verlust seiner ganzen Beiträge durch die Willkür eines Dritten entsetzt werden könnte. Und die Arbeiter sollten das auf sich nehmen müssen?

Arbeiterversicherung.

Zum Begriff des Betriebsunfalles.

1. „Gefahr des täglichen Lebens.“

Die Rechtsprechung des R.-V.-M. ist in der Beantwortung der Frage, ob ein Betriebsunfall vorliegt oder ob der in Betracht kommende Unglücksfall einer Gefahr des täglichen Lebens entsprungen ist, recht schwankend gewesen. So wurde der Anspruch eines Aufsehers abgewiesen, der beim Waschen seines Wagens von einem Stück Holz getroffen wurde, das ein im Hause beschäftigter Zimmermann aus dem Fenster geworfen hatte. Das Urteil — Aml. Nach. d. R.-V.-M. 1888 S. 176 B. 476 — sagte:

Der schädigende Vorgang hängt nicht mit den Gefahren zusammen, von denen Leben und Gesundheit der Arbeiter im Expeditions-, Speicherei- und Kellereibetriebe (derart war der Betrieb des Arbeitgebers) bedroht sind. Das Unfallversicherungsgesetz aber versichert die Arbeiter nur gegen die ihnen aus solchen Unfällen erwachsenden Schäden, welche sich aus dem Gewerbe, in dem sie tätig sind, ergeben, oder die durch dessen Betrieb veranlaßt werden. Den Kläger hat lediglich ein Unglücksfall betroffen, welchem an der in Rede stehenden Stelle auch jeder andere, nicht in seinem Betriebe Beschäftigte hätte ausgesetzt sein, und welcher ihn auch überall anderswo außerhalb des Betriebes, in welchem er beschäftigt gewesen, hätte erreichen können.

Ein andermal war ein Arbeiter auf seiner im Freien belegenen Arbeitsstelle von den Trümmern eines benachbarten, vom Sturm zerstörten Daches getroffen worden. Das R.-V.-M. (Ref.-Entsch. 1444, 1895, S. 238) bewilligte die Rente mit folgender Begründung:

Die Kläger — und ihre Mitarbeiter — waren, um ihre Arbeit zu verrichten, genötigt, sich trotz des Sturmes und der Gefahr, durch das Untwetter zu Schaden zu kommen, anhaltend im Freien aufzuhalten. Die Kläger sind also einer mit ihrer Betriebsstätigkeit, wie sie sich am Unfalltage vollzog, verknüpften Gefahr erlegen. Hieran kann es nichts ändern, wenn andere Personen, die an demselben Tage sich ins Freie begaben, in gleicher Weise gefährdet waren und ebenfalls besorgen mußten, verletzt zu werden.

Und Ähnliches sagt die R.-E. 906, N. N. 1890 S. 596 in einem Falle, wo ein Arbeiter, der an verschiedenen Stellen der Stadt Bauten seines Arbeitgebers zu beaufsichtigen hatte, auf dem Wege von einer Baustelle zur anderen und während er sich mit einem Bekannten, der ihn angedreht hatte, stillstehend unterhielt, von Splintern einer Kanalisationsröhre getroffen wurde, die ein an der Straße beschäftigter anderer Arbeiter bearbeitete. Das R.-V.-M. erkannte auf Gewährung der Rente; der Verletzte habe sich im Betriebe befunden, auch durch die kurze Unterhaltung mit seinem Bekannten sei er nicht daraus geschieden: „Die Gefahr,

welche ihn hierbei bedrohte, muß als durch seine Betriebsstätigkeit für ihn geschaffen erachtet sein.“

Das gerade Gegenteil wieder sagt eine Entscheidung des R.-V.-M. vom 21. Januar 1901 (Sammlung Kompaß, XV S. 19 Ziff. 20). Sie lehnt den Rentenanspruch ab unter folgender Begründung:

Der Kläger war zwar in dem Tiefbaubetriebe der Stadt beschäftigt, als er auf dem Wege von dem städtischen Krankenhause nach der städtischen Realschule den Unfall erlitt. Denn an beiden Stellen wurden Arbeiten ausgeführt, welche der Kläger zu beaufsichtigen hatte. Daraus folgt aber nur, daß der Unfall sich im zeitlichen und örtlichen Zusammenhange mit dem genannten Betriebe ereignet hat. Wenn er als „Unfall bei dem Betriebe“ gelten soll, so muß er auch in einem wenigstens mittelbaren Zusammenhang mit dem Betrieb und dessen Gefahren gebracht werden können. Ein solcher Zusammenhang zwischen dem Betrieb und dem Unfälle liegt indessen nicht vor. Der Kläger ist auf offener Straße zu Fall gekommen. Der Gefahr war er durch seine Betriebsstätigkeit in keinem höheren Maße ausgesetzt, wie jeder andere. Er ist daher nicht einer Betriebsgefahr, sondern einer Gefahr des allgemeinen Verkehrs auf öffentlichen Straßen zum Opfer gefallen.

In den letzten Jahren hat sich nun in dieser Frage eine der Versicherten günstigere Rechtsprechung des R.-V.-M. entwickelt. Darauf hinzuweisen ist um so notwendiger, weil die Rechtsprechung der Schiedsgerichte in dieser Frage noch eine recht wenig klare ist. Die höchste Instanz hat die Frage bejaht, ob die Gefahren des täglichen Lebens, sofern der Versicherte ihnen infolge seiner Betriebsstätigkeit ausgesetzt ist, durch die Unfallversicherung gedeckt werden.

Der Chauffeur einer Motoromnibusgesellschaft wurde beim Warten an der Endstation der betreffenden Motoromnibuslinie auf der Straße in der Nähe seines Wagens von einer verirrten Kugel getroffen. Von der Berufsgenossenschaft wie vom Schiedsgericht wurden seine Entschädigungsansprüche mit der Begründung abgelehnt, daß der Verletzte einer Gefahr des täglichen Lebens erlegen sei, die ebenso wie ihn auch jeden Dritten hätte treffen können.

Dem trat das R.-V.-M. mit folgender Begründung entgegen:

Das Reichsversicherungsamt . . . ist in seiner Rechtsprechung allmählich zu der Rechtsauffassung gelangt, daß für die Bejahung des ursächlichen Zusammenhangs zwischen dem Betrieb und dem Unfälle die Annahme der Einwirkung einer besonderen, dem Betriebe eigentümlichen Gefahr nicht erforderlich ist. Der Schutz der Unfallversicherungsgesetze erstreckt sich auf alle Gefahren, welche im Betriebe sich bieten. Hierzu gehören aber auch die „Gefahren des täglichen Lebens“, die dadurch zu Gefahren des Betriebes werden, daß der im Betriebe beschäftigte Arbeiter eben infolge der Tatsache seiner Beschäftigung im Betrieb ihnen ausgesetzt ist. Im vorliegenden Falle ist der Kläger der Gefahr, von der verirrten Kugel getroffen zu werden, lediglich infolge der Tatsache seiner Beschäftigung im Betriebe ausgesetzt gewesen, da nur die Ausübung der Betriebsstätigkeit es mit sich gebracht hat, daß er sich im Augenblick des Unfalles an der gefährdeten Straße befunden hat. Der Unfall, der ihn hierbei betroffen hat, steht also nicht nur im zeitlichen und örtlichen, sondern auch im ursächlichen Zusammenhang mit dem versicherten Betriebe. (Aml. Nachr. 1909, S. 443, Nr. 2305.)

Und ebenso hat das R.-V.-A. auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Unfallversicherung den Grundsatze aufgestellt:

„Die gesetzliche Unfallversicherung erstreckt sich auf alle Gefahren, die durch den Betrieb geboten werden; hierzu gehören auch „die Gefahren des täglichen Lebens“, sofern der Versicherte ihnen infolge seiner Betriebstätigkeit ausgesetzt ist.“ (Aml. Nachr. 1909, S. 510, Nr. 2324.)

Genf, Moskau.

2. Unfall beim Völlerschießen.

Der Kupferschmied H. B. in Feuerbach verunglückte am 4. Dezember 1908 beim Völlerschießen. Veranlassung zu dem Völlerschießen war der glücklich beendete, 11 Tage währende Fuhrwerkstransport mehrerer großer kupferner Sudkesselhauben von Feuerbach nach Rheinselden bei Wafel. Der Betriebsleiter hatte das Schießen nicht nur gebilligt, sondern auch 3 Frank für Pulver gespendet.

Die zuständige Südd. Edel- und Unedelmetall-Berufsgenossenschaft lehnte ihre Entschädigungspflicht mit dem Bemerkten ab, daß das Völlerschießen keine Betriebsarbeit sei.

Das angerufene Schiedsgericht Stuttgart erkannte den Unfall als Betriebsunfall an. Auf den Rekurs der Berufsgenossenschaft entschied das R.-V.-A. wie folgt:

... Mit dem Schiedsgericht, dessen Ausführungen der Senat durchweg beigestimmt ist, war anzunehmen, daß die Beteiligung des Klägers an dem Völlerschießen mit der vom Kläger ausgeübten Betriebstätigkeit in ursächlichem Zusammenhang gestanden hat, zumal, da das Völlerschießen auch schon am Tage vorher bei der Ankunft des ersten Transports in Rheinselden ohne Widerspruch des Betriebsleiters vorgenommen worden war. Der Kläger und die übrigen Monteure der Firma B. besorgten das Völlerschießen, das den Zweck hatte, von einem Betriebsvorgang öffentlich Kunde zu geben. Das Schießen wurde von den Betriebsangestellten im Zusammenhang mit der ihnen obliegenden Betriebstätigkeit vorgenommen. Auch haben die Ermittlungen ergeben, daß der Betriebsleiter der Firma A. B., wenn nicht ausdrücklich, so doch stillschweigend sich mit dem Abfeuern der Völlerschüsse einverstanden erklärt hat. Das Schiedsgericht hat daher mit Recht und aus zutreffenden Erwägungen einen Betriebsunfall angenommen. ... (A. B. Ia 21 780/09, 20A.)

R. Fette.

3. Betriebsstätte mitwirkende Todesursache.

Der Schlosser B. in A. zog sich durch Fall auf dem Asphaltpflaster des Hofes der Betriebsstätte am 4. Oktober 1909 einen Schädelbruch zu, an dessen Folgen er am 7. Oktober 1909 verstarb. Die Witwe erblickte darin, daß der Fall sich während der Arbeit ereignete, einen Betriebsunfall und stellte bei der Nordöstlichen Eisen- und Stahlberufsgenossenschaft den Antrag auf Hinterbliebenenrente. Sie wurde indessen damit abgewiesen, weil „ein Betriebsunfall nicht vorliegt“. Auch das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung wies den Anspruch zurück. Auf den eingelegten Rekurs hat das R.-V.-A. das Urteil der Vorinstanz aufgehoben und die Berufsgenossenschaft verurteilt, der Witwe mit ihren Kindern die Hinterbliebenenrente zu zahlen.

Aus den Gründen des Urteils des erkennenden Senats sei folgendes angeführt: „Der Erblasser der Klägerin ist am 4. Oktober 1909, als er seine Arbeit unterbrach und sich in einer Flasche Trinkwasser holte, auf dem Hofe der Betriebsstätte plötzlich rücklings umgefallen und hat sich dabei durch den Fall auf das Asphaltpflaster des

Hofes einen Schädelbruch zugezogen, der am Nachmittag Anfälle von Epilepsie und Krämpfen und am nächsten Tage den Ausbruch des Delirium tremens nach sich gezogen hat. Infolge dieser Erscheinungen ist das an sich schon nicht vollkommen gesunde Herz des Verunglückten derart geschwächt worden, daß er am 7. Oktober 1909 an Herzschwäche verstorben ist. Der Verstorbene ist hiernach zwar nicht bei einer Betriebstätigkeit, sondern bei der Vornahme einer eigenwirtschaftlichen Verrichtung verunglückt. Der erkennende Senat hat jedoch kein Bedenken getragen, sie trotzdem dem Betriebe zuzuzählen, weil solche kurze Unterbrechungen der Arbeit insbesondere dann, wenn sie mit dem Verlassen der Betriebsstätte nicht verbunden sind, nach der Rechtsübung des R.-V.-A. den Zusammenhang mit dem Betrieb nicht lösen. Die Behauptung der Klägerin, daß ihr Erblasser ausgerutscht und dadurch zu Falle gekommen sei, ist durch nichts begründet und durchaus unwahrscheinlich. Vielmehr muß auf Grund der glaubhaften Aussagen der in der Sache vernommenen Zeugen und im Hinblick auf die über den Fall erstatteten ärztlichen Gutachten unbedingt angenommen werden, daß der Verstorbene infolge eines Krampfanfalles zu Boden gestürzt ist. Dieser Krampfanfall ist zweifellos durch den Betrieb nicht veranlaßt. Es bleibt aber noch zu prüfen, ob etwa der Zusammenhang des Unfalles mit dem Betriebe dadurch hergestellt ist, daß eine Einrichtung des Betriebes nämlich die Beschaffenheit der Unfallstelle als wesentlich mitwirkende Ursache zu dem Unfälle anzusehen ist. Der erkennende Senat hat diese Frage bejaht. Der Schädelbruch und dadurch mittelbar der Tod des H. wäre vermutlich nicht herbeigeführt worden, wenn die Betriebsstätte nicht mit Asphaltpflaster versehen gewesen wäre. Es war hiernach ein Betriebsunfall anzuerkennen und die Beklagte zur Zahlung der den Klägern zustehenden gesetzlichen Hinterbliebenenentschädigung zu verurteilen (Ia 18 822/60 6B).

G. Link = Berlin.

Knappschaftliche Invalidität.

Der frühere Maschinenpuffer F. G. hat am 4. Juli 1901 einen Betriebsunfall, bestehend in kompliziertem Bruch der linken Elle mit großer Weichteilwunde am Unterarm, Zerreißung der größeren Blutadern, Abreißung des rechten Daumens am Mittelhandknochen und Bruch der 4. und 5. Mittelhandknochen, erlitten. Wegen der Folgen dieses Betriebsunfalles bezieht G., der jetzt als Bureaubeamter beschäftigt ist und auf Grund des § 25 der Satzungen vom 24. Februar/20. Dezember 1899 knappschaftlich invalidifiziert ist, von der Sektion II der Knappschafts-Berufsgenossenschaft eine Unfallrente entsprechend einer Erwerbsverminderung von 85 Proz.

Der von dem Kläger gestellte Antrag auf Aufnahme in die Pensionskasse ist durch Bescheid des Allgemeinen Knappschaftsvereins abgelehnt worden, da die Leiden, die zu der Invalidifizierung geführt hätten, zweifellos noch nicht gehoben seien. Es könne daher eine Reaktivierung nicht in Frage kommen.

Auf eingelegte Berufung verurteilte das Schiedsgericht am 18. Januar 1911 den Knappschaftsverein, die Invalidifizierung G.'s. aufzuheben und ihn vom 1. 10. 1909 wieder in die Pensionskasse aufzunehmen. Die Revision des Knappschaftsvereins wurde am 6. Juni 1911 vom Oberschiedsgericht mit folgender Begründung zurückgewiesen:

Allerdings ist der Kläger in Folge des durch den Unfall vom 4. Juli 1901 herbeigeführten Verlustes des linken Armes und des Daumens der rechten Hand auch jetzt nicht mehr imstande, seine damalige Arbeit als Maschinenputzer oder eine der wesentlichen bergmännischen Berufsarbeiten unter Tage zu verrichten. Die den wesentlichen bergmännischen Berufsarbeiten nach der Rechtsprechung des Obergerichtes gleichwertige Arbeit eines Markenkontrolleurs hat er aber nach der tatsächlichen Feststellung des Schiedsgerichts schon einige Jahre lang vor dem 16. Juni 1907 auf der Zeche Julius Philipp verrichtet. Es ist nicht zu erörtern, ob er nicht schon für jene Zeit auf Grund des § 27 Abs. 1 der Satzung des Beklagten vom 24. Februar/20. Dezember 1899 hätte reaktiviert werden müssen. Der Kläger hat keine Revision eingelegt, sich auch der Revision des Beklagten nicht angeschlossen. Der Kläger unterliegt aber infolge der Tätigkeit, die er seit dem 1. Oktober 1909 als Bureaubeamter der Zeche Prinz Regent ausübt, zweifellos nach § 171, Absatz 2 und 3, und § 172 des Anknappschaffsgesetzes und nach § 8, Absatz 1, Nr. 2 und Absatz 2, sowie § 22, Absatz 1, Nr. 1 und Absatz 2 der geltenden Satzung des Beklagten je nach Höhe seines Arbeitsverdienstes entweder dem Beitragszwange oder der Eintrittsberechtigung zur Krankenkasse und zur Pensionskasse. Er entspricht auch den gesundheitlichen Anforderungen. Das Fehlen seines linken Armes und seines rechten Daumes lassen auch nach dem Gutachten der Ärzte seine vorzeitige Unfähigkeit zur Berufstätigkeit nicht befürchten. Dafür spricht ferner seine mehrjährige Tätigkeit in dieser Betriebsbeschäftigung. Danach hat das Schiedsgericht auf Grund des § 27, Absatz 1, der Satzung vom 24. Februar/20. Dezember 1899 und des § 172a, Absatz 6, des Anknappschaffsgesetzes mit Recht angenommen, daß in den Verhältnissen des Klägers mit dem 1. Oktober 1909 eine Veränderung eingetreten ist, wonach er nicht mehr berechtigt ist, die Invalidenpension zu beziehen. N. L. 67/11-10.

Oberhausen.

W. A.

Bürgerliches Recht.

Dürfen Kinderrenten entgegen dem Willen der Mütter vom Vormunde auf der Sparkasse hinterlegt werden?

Die auf Grund der reichsgesetzlichen Unfallversicherung oder der landesgesetzlichen Anknappschaffsversicherung an hinterlassene Kinder zu zahlenden Renten sind sehr oft Gegenstand des Streites zwischen der Mutter des Kindes und des den Kindern im Falle der Wiederverheiratung der ersten bestellten Vormundes bzw. des Vormundschaftsgerichtes. Von dem an sich löblichen Bestreben geleitet, den Kindern auch die Zukunft nach Möglichkeit zu sichern, sucht der Vormund von den Renten etwas zur Sparkasse zu bringen, während die für den Unterhalt der Kinder sorgende Mutter glaubt, nicht auf den gekürzten Betrag der Rente verzichten zu können. Wer ist im Recht? Das Amtsgericht Witten hat zugunsten der Mutter entschieden und das wie folgt begründet:

Gründe: Die Klägerin klagt auf unmittelbare Auszahlung der von dem Allgemeinen Anknappschaffsverein für ihre Kinder zu entrichtenden Rentenbeträge an sie.

Ihr steht nach § 1697 des B. G.-B. das Recht und die Pflicht zu, für die Person der Kinder zu sorgen. Diese der Mutter verbleibende Sorge ist eine Nachwirkung der elterlichen Gewalt.

Nr. 8

Sie umfaßt insbesondere das Recht und die Pflicht, die Kinder zu erziehen, für ihr körperliches und geistiges Wohl sowie für ihre Ausbildung zu sorgen. Die Kosten dieser Erziehung sowie die Unterhaltung hat die Mutter zu tragen. Demgegenüber ist der Vormund hinsichtlich des Rechts und der Pflicht, für die Person der Kinder zu sorgen, nach § 1800 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Inhaber der elterlichen Gewalt gleichgestellt.

Diese Fürsorge wird aber eingeschränkt durch das der Mutter im Falle der Wiederverheiratung zustehende Fürsorgerecht. Sie behält die tatsächliche Sorge für die Person der Kinder, ohne zu deren Vertretung befugt zu sein. Der Vormund hat in diesem Falle nur die Stellung eines Beistandes. (§ 1697 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.) Er hat also die Pflicht, die Mutter bei der Sorge für die Person der Kinder zu unterstützen und auch zu überwachen mit allen daraus sich ergebenden Konsequenzen. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Vormund und der Mutter ist aber der letzteren Meinung ausschlaggebend. (Vergl. Staudinger § 1697 Anm. 2.)

Hat nun die Mutter, wie oben gezeigt, die Kosten des Unterhalts zu bestreiten, dann hat sie auch ein Recht auf die Einkünfte, die für den Unterhalt der Kinder eingehen. Und einen anderen Charakter haben die hier fraglichen Rentenbeträge nicht. Ihr Zweck ist, der Klägerin einen Ersatz zu schaffen für den nunmehr entfallenden Verdienst des früheren Unterhaltspflichtigen. Sie sind ein Beitrag zur Erziehung und Unterhaltung der Kinder, und somit ein Anspruch der Mutter, der Klägerin. Daher ist der Beklagte nicht berechtigt, durch Zurückhaltung und Hinterlegung der Renten das Recht der Klägerin auf diese Unterhaltsbeiträge illusorisch zu machen.

Sein Recht und seine Pflicht geht nur soweit, nachzuprüfen, ob auch wirklich diese Rentengelder zur Erziehung oder sonstigem Unterhalt der Kinder verwandt werden. Auch eine Verfügung des Vormundschaftsgerichtes entschuldigt ihn nicht, denn bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Mutter.

Was endlich die vom Beklagten geltend gemachte Aufrechnung*) anlangt, so ist die Forderung der Klägerin auf Zahlung der Rente nach § 850 der Zivilprozessordnung der Pfändung nicht unterworfen und deshalb kann nach § 394 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Aufrechnung gegen diese Forderung nicht stattfinden.

Es war demnach wie gesehen zu erkennen.

Siehe auch Entscheidung des kgl. Landgerichts, 7. Zivilkammer zu Essen, vom 3. April 1905, abgedruckt im „Kompas“ 1906. S. 24, 25.

Heinrich Aufderstraße, Bochum.

Arbeits- und Dienstvertrag.

Ist zugemutete Streikarbeit ein Grund, den Abschluß des Arbeitsvertrages anzufechten?

Das Gewerbegericht Berlin hat am 29. Dezember 1911 eine Entscheidung getroffen, Altensachen: 593/11. Gem.-Ger. K. 4, die diese Frage verneint. Das Urteil ist wie folgt begründet:

Auf Grund eines Inserats in der „Schirmmacherzeitung“ hat sich der Beklagte bei der Klägerin um eine

*) Beklagter hatte die beabsichtigte Aufrechnung damit begründet, daß die Klägerin der Einzahlung der Abfindung für die Kinder bisher nicht nachgekommen sei. (Altensachen O. 688/11.)

Stellung betworben. Zwischen den Parteien ist sodann ein Engagement zustande gekommen, und Beklagter hat telegraphisch seinen Eintritt zum 6. November a. c. erklärt. Er hat aber die Stellung nicht angetreten, weil er nachträglich in Erfahrung gebracht hat, daß bei der Klägerin ein Streit ausgebrochen sei. Mit diesbezüglichem Klageantrage beansprucht die Klägerin wegen Kontraktbruches des Beklagten gemäß § 124b Reichs-Gewerbe-Ordnung die Zahlung einer Entschädigung für jeden Tag des Vertragsbruches für die Zeit einer Woche nach dem Betrage des ortsüblichen Tagelohnes mit insgesamt 21,60 M., während Beklagter Klageabweisung beantragt, indem er dafür hält, daß er berechtigt gewesen sei, den Vertrag nicht zu erfüllen, weil Klägerin ihm nicht Mitteilung gemacht habe von dem bei ihr ausgebrochenen Streit. Dem Klageantrage war stattzugeben.

Der Arbeitsvertrag zwischen den Parteien ist perfekt geworden und kann seitens des Beklagten nur aus den in § 124 cit. aufgeführten Gründen wieder gelöst werden. Jede Lösung aus einem anderen Grunde als denen des § 124 cit. stellt sich als eine rechtswidrige Lösung dar und berechtigt die Klägerin zur Eintreibung der im § 124b bezeichneten Summe, die für die Zeit einer Woche unter Zugrundelegung des ortsüblichen Tagelohnes 21,60 M. beträgt. Daß Klägerin nicht nötig hatte, den Beklagten von dem Streit zu benachrichtigen, bedarf keiner Ausführung. Denn trotz eines solchen können die Parteien bindende Verträge schließen.

Die rechtliche Beurteilung der Sachlage ist eine überaus dürftige. Das Gericht hätte zu prüfen gehabt, ob die in dem Abschluß des Arbeitsvertrages liegende Willenserklärung nicht durch arglistige Täuschung bestimmt worden und deshalb anfechtbar ist (§ 123 B. G. B.). Die Verschweigung eines ausgebrochenen Streiks einem organisierten Arbeiter gegenüber muß als eine arglistige Täuschung angesehen werden. Daß auf ein solches Inserat, wie es der Kläger aufgegeben hatte, sich auch organisierte Arbeiter melden würden, mußte der Kläger nach den Erfahrungen des täglichen Lebens als sicher annehmen. Ganz abgesehen davon, daß es jeder organisierte Arbeiter für einen Verstoß gegen die guten Sitten hält, wenn er seinen um Verbesserung der wirtschaftlichen Lage kämpfenden Kollegen in den Rücken fallen soll, ist es auf alle Fälle ein Verstoß gegen die guten Sitten, einen Arbeiter durch Verschweigen von Tatsachen zum Abschluß eines Arbeitsvertrages zu veranlassen, dessen Durchführung ihm den Verlust seiner Organisationsmitgliedschaft und damit die Preisgabe der in der Organisation erworbenen, oft mit recht erheblichen materiellen Vorteilen verbundenen Rechte zur Folge hat. Wenn das Urteil nun sagt, es bedürfe keiner Ausführung, daß der Kläger nicht nötig hatte, den Beklagten von dem Streit zu benachrichtigen, so zeigt dieses von einer so schematischen Behandlung des Streitfalles und von einer so geringen rechtlichen Durchdringung des Streitstoffes, daß es den elementarsten wissenschaftlichen Anforderungen nicht genügt.

Zivilprozessrecht.

Die Pfändungsbeschränkung des § 811 B. 5 Z.-P.-O. beim Erwerb durch Zimmervermietten.

Einer Vermieterin waren sämtliche Möbel des Zimmers gepfändet, das sie an einen Herrn abvermietet hatte. Die gegen die Pfändung erhobene Beschwerde wurde damit begründet, daß gerade durch das Abvermieten des Zimmers und die damit verbundenen persönlichen Dienste, die die Vermieterin regelmäßig dem Logisherrn leiste, sie in der Lage

sei, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Durch die Pfändung bestehe hierzu keine Möglichkeit mehr. Das leere Zimmer sei nicht zu vermieten. Da die Vermieterin mithin aus dem Abvermieten und den damit verbundenen persönlichen Dienstleistungen ihren Erwerb ziehe, sei § 811 Ziffer 5 Z.-P.-O. anzuwenden.

Das Amtsgericht gab der Beschwerde statt. Die gegen diesen Beschluß des Amtsgerichts erhobene sofortige Beschwerde beim Landgericht wurde mit folgender Begründung zurückgewiesen:

„Wie bereits in dem Beschlusse des Herzogl. Amtsgerichts Braunschweig vom 30. August 1911 hervorgehoben ist, erwirbt sich die Schuldnerin ihren Lebensunterhalt durch Abvermieten eines Zimmers, welches mit den gepfändeten Möbeln eingerichtet ist. Dieser Erwerb verpflichtet die Schuldnerin, das Zimmer und die Möbel für den jeweiligen Mieter in Ordnung zu halten, insbesondere durch regelmäßiges Reinigen instand zu halten. Daher kommen bei dem Erwerbe der Schuldnerin neben der Darbietung des Zimmers mit seiner Einrichtung in erster Linie ihre persönlichen Dienstleistungen in Betracht. Ohne die Mobiliareinrichtung würde aber die Schuldnerin ihre persönliche Erwerbstätigkeit nicht fortsetzen können. Die Möbel sind deshalb als unentbehrliche Gegenstände im Sinne des § 811, Ziffer 5 Z.-P.-O. anzusehen und der Schuldnerin zu belassen.“ (Beschluß des Herzogl. Landgerichts zu Braunschweig, G. Nr. 9. U. 37/11.)

In Nr. 10 der „Blätter für Rechtspflege“ im Bezirk des Kammergerichts, Jahrgang 1910, S. 100, wird eine Entscheidung der Ferienkammer des Kammergerichts vom 6. August 1910 veröffentlicht, in welcher ebenfalls ausgesprochen ist, daß allgemein nicht ausgesprochen werden könne, daß der Schutz des § 811 B. 5 dem Zimmervermieter niemals zur Seite stehe:

„Es wird vielmehr in jedem einzelnen Falle nach freiem Ermessen zu prüfen sein, ob die Ueberlassung der Räume zum Wohnen oder die persönlichen Dienstleistungen des Vermieters den wesentlichen Teil der Erwerbstätigkeit ausmachen. Ist letzteres der Fall, so ist der Vermieter durch § 811, Ziffer 5 der Z.-P.-O. geschützt.“ (Ferien Senat des Kammergerichts vom 6. August 1910.)

G. St.

Verschiedenes.

Beschlagnahme, Aufrechnung und Zurückbehaltung des Arbeits- und Dienstlohn.

Gemäß § 850 Ziffer 1 der Zivilprozessordnung (ZPO.) ist der Arbeits- oder Dienstlohn nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1869, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohn, der Pfändung nicht unterworfen.

Der Inhalt des Lohnbeschlagnahmengesetzes (LWG.) darf als bekannt vorausgesetzt und braucht deshalb nicht im einzelnen angeführt zu werden. Nur soll kurz erwähnt werden, daß den im Privatdienste dauernd angestellten Personen für jede Forderung der Teil der Arbeitsvergütung mit Beschlag belegt (gepfändet) werden darf, der den Betrag von 1500 M. für das Jahr übersteigt; daß ferner bei Unterhaltsforderungen von Verwandten, Ehegatten, früheren Ehegatten und unehelichen Kindern die Arbeitsvergütung beschlagnahmt werden darf, auch wenn sie den Jahresbetrag von 1500 M. nicht übersteigt. Das gleiche gilt bei schuldigen direkten persönlichen Staatssteuern und Gemeinde-